

die Informationen verlassen, die er von seinem Mandanten erhält. Das für die praktische Arbeit außerordentlich bedeutsame, bisher nicht befriedigend gelöste Problem der Akteneinsicht erfordert deshalb besondere Aufmerksamkeit.

§ 66 Abs. 2 sieht vor, daß der Verteidiger nach Abschluß der Ermittlungen, jedoch vor Erhebung der Anklage befugt ist, Einsicht in die Strafakten zu nehmen. Vor diesem Zeitpunkt ist ihm die Akteneinsicht dann zu gestatten, wenn dies ohne Gefährdung der Untersuchung geschehen kann. Hier bleibt die entscheidende Frage offen, worin eine „Gefährdung der Untersuchung“ zu erblicken ist. Allein die pauschale Erklärung, daß die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen seien, ist kein Grund für eine Ablehnung der Akteneinsicht, weil ja die noch andauernden Ermittlungen es überhaupt erst zulassen, sich auf die Gefährdung der Untersuchungen zu berufen. Für die Ablehnung muß vielmehr ein weiterer Umstand vorliegen: Durch die beantragte Akteneinsicht muß eine Gefährdung der Untersuchungen zu befürchten sein. Da aus der Tätigkeit des Rechtsanwalts keine Gefährdung der Untersuchungen folgt, sondern im Gegenteil seine sachkundige Mitwirkung zu einer qualifizierten Durchführung des Verfahrens beiträgt, kann die Beschränkung der Akteneinsicht auf die Zeit nach Abschluß der Ermittlungen nur die Ausnahme sein. Der Regelfall muß vielmehr der sein, daß der Verteidiger schon vor Abschluß der Ermittlungen die Akten einsehen kann.

Die frühzeitige Sprecherlaubnis und Akteneinsicht sind auch für die erzieherische Einflußnahme des Verteidigers auf seinen Mandanten bedeutsam: Der Verteidiger muß so früh wie möglich in der Lage sein, seinen Mandanten davon zu überzeugen, daß eine umfassende Darstellung des Sachverhalts, das Eindringen in die Ursachen und begünstigenden Bedingungen seiner Verhaltensweise, das Erschließen seiner Persönlichkeit seine beste Verteidigung ist.

Ladungsfrist und Vorbereitung des Verteidigers

In Übereinstimmung mit der gegenwärtigen Regelung soll nach § 208 Abs. 1 die Frist zwischen Zustellung der Ladung und dem Tage der Hauptverhandlung mindestens fünf Tage betragen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß die Mindestfrist im allgemeinen zu kurz ist. Sie wird ausreichen, wenn der Angeklagte seine Verteidigung allein zu führen gedenkt. Die Frist ist jedoch bereits dann zu kurz, wenn der auf freiem Fuß befindliche Angeklagte es nach Zustellung der Anklageschrift nunmehr für erforderlich hält, einen Rechtsanwalt mit seiner Verteidigung zu beauftragen². Keinesfalls reicht sie aus, wenn der Inhaftierte sich nach Zustellung der Anklageschrift entschließt, einen Verteidiger zu wählen. In diesen Fällen ist es dem Verteidiger in der Regel nicht möglich, vor der Hauptverhandlung noch mit seinem Mandanten Verbindung aufzunehmen und sich gründlich vorzubereiten. Die Herstellung eines solchen Kontakts wird schon durch die Dauer der verschiedenen Handlungen (Übermittlung aus der Untersuchungshaftanstalt, Antrag und Erteilung einer Sprecherlaubnis usw.) beeinträchtigt. Auch wenn eine Verbindung zum inhaftierten Mandanten bereits besteht, ist es kaum möglich, sich zur Anklageschrift zu erklären, entlastende Beweisanträge zu stellen usw., weil es hierzu an der notwendigen Bearbeitungszeit fehlt.

In der künftigen StPO sollte deshalb u. E. die Ladungsfrist auf zehn Tage verlängert werden. Der Einwand, daß die Fünf-Tage-Frist ja eine Mindestfrist sei und daß die Gerichte in der Regel eine längere Ladungs-

frist geben, ist nicht stichhaltig, weil das Gesetz eben auch bei einer Frist von fünf Tagen Ungehalten ist. Gerade das scheint uns unzulänglich zu sein.

Aus den gleichen Überlegungen halten wir es für sachdienlich, wenn die Anklageschrift dem Beschuldigten unverzüglich nach Eingang bei Gericht zugestellt würde. Die vorgeschlagene Regelung (§ 207 Abs. 2) läßt das zwar zu, macht es den Gerichten jedoch nicht zur Pflicht und schafft damit Bedingungen, die unter Umständen eine gründliche Vorbereitung und Mitwirkung des Verteidigers in der Hauptverhandlung erschweren. Die Gefahr, daß ein beschuldigter Bürger durch die Zustellung der Anklageschrift unnötig in Aufregung gerät, wenn das Gericht das Verfahren dann nicht eröffnet, besteht u. E. nicht. Dem Bürger ist die Beschuldigung bekannt, und die Anklageschrift dürfte die bereits bestehende Anspannung nicht wesentlich erhöhen. Auch der Umstand, daß infolge einer Rückgabe der Sache zur Weiteren Ermittlung eine größere Zeitspanne zwischen Anklage und Eröffnung eintritt und der angeklagte Bürger dadurch beunruhigt wird, ist u. E. kein Grund, eine sofortige Zustellung der Anklageschrift abzulehnen. Es ist eine Frage der Arbeitsweise der Rechtspflegeorgane, hier keine Mißhelligkeiten aufkommen zu lassen. Die Erhöhung der Qualität der Verteidigung sollte hier dominieren.

Wir halten es schließlich für notwendig, dem künftigen Verfahrensrecht für den Verteidiger ebenfalls eine Ladungsfrist vorzusehen. Es scheint uns nicht real zu sein, vom Verteidiger zu fordern, daß er in jedem Fall, in dem er mit der Verteidigung beauftragt ist, so vorbereitet sein muß, daß er ohne erneutes gründliches Beschäftigen mit seinen Unterlagen in der Hauptverhandlung die Verteidigung qualifiziert führen kann. Um dem Verteidiger eine gewissenhafte Vorbereitung zu gewährleisten, sollte auch ihm die von uns angeregte Zehn-Tage-Ladungsfrist mit allen sich hieraus ergebenden Konsequenzen eingeräumt werden.

Zur Rechtsmittelfrist

Ein bedeutsames Verteidigungsrecht ist die Anfechtung von Maßnahmen des Untersuchungsorgans und des Staatsanwalts sowie von gerichtlichen Entscheidungen.

Die Berufung ist ein Mittel zur Geltendmachung der Rechte und gesetzlich geschützten Interessen des Angeklagten und ein Ausdruck seiner aktiven Mitwirkung am Strafverfahren. Der Verteidiger hat dieses Recht des Angeklagten zu gewährleisten, indem er all seine Fähigkeiten für die Verwirklichung der anerkannten Rechte und Interessen seines Mandanten einsetzt. Wir halten hierbei die in § 292 vorgesehene Berufungsfrist für zu kurz. Die Berufung ist danach spätestens eine Woche nach Verkündung des Urteils bei dem Gericht erster Instanz schriftlich einzulegen. In der Praxis gibt es hier nicht selten Schwierigkeiten. Vielfach sucht der Angeklagte erstmalig Kontakt zu einem Verteidiger, um die Notwendigkeit der Einlegung eines Rechtsmittels zu prüfen. Selbst wenn ein Verteidiger bereits in der ersten Instanz aufgetreten ist, hat er die Urteilsausfertigung nicht zur Hand³. Auch sind die Beratungen zwischen dem Angeklagten und seinem Verteidiger nicht immer einfach.

Kann man einer Verlängerung der Berufungsfrist nicht zustimmen, so wird es sich u. E. nicht vermeiden lassen, die Berufungsbegründungen in einer beträchtlichen Anzahl von Strafsachen nachzureichen. § 292 Abs. 5 verlangt nicht zwingend, daß die Rechtsmittel begründet werden: Sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Zu welchem Zeitpunkt die schriftliche Begründung einzureichen ist, ist im StPO-Entwurf nicht ge-

³ Es sollte überdies erwogen werden, ob nicht auch dem Verteidiger eine Urteilsausfertigung zu übergeben ist.

² Zeitliche Schwierigkeiten können sich z. B. daraus ergeben, daß die dem Zustellungstermin folgenden Tage arbeitsfrei sind oder der Angeklagte sich erst einen Rechtsanwalt auswählen will.